

Finanzierung von Gruppen für Kinder mit besonderem Förderbedarf – Fördergruppen

1. Grundlage

Basis für die Finanzierung einer Fördergruppe ist diese Richtlinie in Verbindung mit den jeweiligen Regelungen aus dem Betriebskostenersatz, der verbandlichen Finanzierung und der Richtlinien für Elterninitiativen, Kleine Kindertagesstätten und eingetragene Vereine. Da es sich im Regelfall um Gruppen in größeren Einrichtungen handelt, ist der Rahmen der Förderung durch die bereits vorhandene Finanzierung gegeben und wird für die Fördergruppe entsprechend ergänzt.

2. Pädagogisches Personal

Basis ist der TVöD oder der jeweils gültige Tarifvertrag des Trägers in Abhängigkeit von der jeweiligen Finanzierungsform.

2.1 Leitung

Die Leitung erhält für die Gruppe eine Freistellung von insgesamt 10 Stunden. Dabei ergeben sich 5 Stunden aus den Vorgaben des Nds.KiTaG sowie 5 Stunden aufgrund der besonderen Anforderungen seitens der Kinder und Familien.

Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 9 Stufe 6 TVöD.

2.2 Erstkraft

Die Erstkraft ist ganztags beschäftigt und wird nach Entgeltgruppe 9 Stufe 5 TVöD eingruppiert.

2.3 Zweitkraft

Die Zweitkraft ist ganztags beschäftigt und nach Entgeltgruppe 9 Stufe 4 TVöD eingruppiert.

2.4 Arbeitszeitverkürzung

In Abhängigkeit vom jeweiligen Tarifvertrag wird eine Aufstockung zur wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden gewährt (sog. AZV). Die Vergütung erfolgt pauschal anhand eines Mischwertes aus Erst- und Zweitkraft.

2.5 Verfügungszeit

Die Fachkräfte der Gruppe erhalten insgesamt 16 Stunden Verfügungszeit auf Basis des unter 2.4 genannten Mischwertes. Hierbei werden über das Nds.KiTaG (7,5 Stunden) hinaus, zusätzliche 8,5 Stunden aufgrund des besonderen Bedarfes bewilligt.

3. Küche

Für Träger, die nach den Regelungen für Elterninitiativen, KKTs und eingetragene Vereine gefördert werden, gelten die dortigen Regelungen für die Fördergruppe entsprechend.

Für Finanzierungen nach dem Betriebskostenersatz und der verbandlichen Förderung gilt die dort vereinbarte Personalkostenpauschale entsprechend. Obwohl in den Fördergruppen nur 10 Kinder betreut werden, erhält der Träger für Frühstück und Nachmittagskaffee die Kosten für eine volle Gruppe. Die Zeit für die Zubereitung des Mittagessens wird anhand der tatsächlichen Teilnehmerzahl berechnet.

4. Reinigung

Die Reinigungskosten werden auf Basis der bisherigen Finanzierungen übernommen.

5. Sachkosten

Zusätzlich zu den Regelungen in der jeweiligen Finanzierungsform erhält der Träger pro Kind und Monat einen Betrag von 5 € für besondere Aufwendungen pauschal erstattet.

6. Elternbeiträge

Es gilt die städtische Entgeltregelung, sofern sich der Träger ihr angeschlossen hat. Die Anrechnung der Elternbeiträge auf die Förderung und der spätere Ausgleich, falls Eltern nicht den Höchstbeitrag leisten, erfolgen analog der bestehenden Regelungen. Gleiches gilt für die Regelungen zum Essengeld.

7. Landesförderung

Die Anrechnung der Landesförderung erfolgt ebenfalls entsprechend der Regelungen in den jeweiligen Finanzierungsformen.

Stand Mai 2012